

Musterfirma GmbH
Erika Mustermann
Musterstraße 1
1010 Wien

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)** beziehungsweise dem **Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)** als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle und **Musterfirma GmbH**, Musterstraße 1, 1010 Wien als förderungsnehmende Person.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **Antragsnummer**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Musterprojekt
Standort:	Wien
Einreichdatum:	01.01.2025
Fertigstellungsdatum:	03.03.2026

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom Datum vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft beziehungsweise Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Entscheidung vom Datum gewährt wurde.

- 1.2. Grundlage des gegenständlichen Förderungsvertrages bilden insbesondere das Umweltförderungsgesetz BGBl Nr. 185/1993 idgF sowie die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland. Die mit 01.04.2022 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Allgemeine Vertragsbedingungen](#)) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind Bestandteil dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Investitionsförderungsrichtlinien (InvestFRL 2022). Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der InvestFRL 2022 und Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland
 - Auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
 - Förderungsvertrag
 - Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	1.000.000,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	100.000,00 Euro

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, insbesondere Art. 38 dieser Verordnung, sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projektinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem *Datum* begonnen wurden, anerkannt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Planungsleistungen des Investitionsvorhabens insofern, als diese anerkannt werden können, auch wenn deren Leistungszeitpunkt vor diesem Datum liegt. Für unter Verwendung des Formulars „Nachantrag“ nachgereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung (Punkt 3) für die nachgereichten Anlagen- und Baukosten als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.
- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens *Datum* durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.
- 2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.
- 2.4. Die förderungsnehmende Person hat bei sonstiger Rückforderung beziehungsweise Einstellung beziehungsweise Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe beziehungsweise die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszusahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung nachfolgender Bedingungen ausbezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Endabrechnungsplattform](#).

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsf formular (Zum Download klicken Sie bitte hier:

www.umweltfoerderung.at/uploads/endabrechnungsformular.xls).

- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsf formular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (zum Beispiel Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnehmenden Person getätigt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (zum Beispiel entsprechende Zahlungsbelege),
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch die förderungsnehmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Schriftlicher Nachweis für das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

- 3.1.4. Nachweis der Angemessenheit der geförderten Kosten in Form eines Vergleichsangebots (insgesamt zwei Preisauskünfte) für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen gemäß Informationsblatt. Für den Nachweis ist das zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier:

www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_national_formular_kostenangemessenheit.xlsx). Allfällige, schon vor Genehmigung vorliegende Vergleichsangebote werden erst im Zuge der Endabrechnung geprüft. Kann die Angemessenheit der zur Abrechnung eingereichten Kosten nicht festgestellt werden, hat dies eine Kürzung beziehungsweise Streichung der betroffenen Investitionskosten zur Folge.

- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.3. Bei Optimierung von Straßenbeleuchtung: Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formblatts „Leuchtaufstellung Umweltförderung Endabrechnung“ (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Leuchtaufstellung Umweltförderung Endabrechnung](#)).

- 3.4. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

- 3.5. Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen

Finanzierungsmodell. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der von der förderungsnehmenden Person bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden.

4. Technische Auflagen

Die förderungsnehmende Person verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Die im Förderungsantrag prognostizierte Verminderung des Energieträgerverbrauchs (Heizöl, Gas, Strom et cetera) durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten.
- 4.2. Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den Betrieb der geförderten Anlage und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom et cetera) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Zum Download klicken Sie bitte hier: [Aufzeichnungen zur Einsparung der Energieträger](#)). Im Bedarfsfall sind geeignete Zählleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3. Seitens der förderungsnehmenden Person ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Umweltförderung des BMLUK beziehungsweise BMWET hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMLUK beziehungsweise BMWET“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die förderungsnehmende Person erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln.

Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).

- 5.2. Die förderungsnehmende Person nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Mag. Gerlinde Mayerhofer-Fras

DI Dr. Katharina Hopfner-Sixt

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die förderungsnehmende Person **Musterfirma GmbH** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle vom **Datum, GZ Antragsnummer**, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Musterprojekt**.

Die förderungsnehmende Person bestätigt, dass das oben genannte Unternehmen

- kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF ist.
- kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Artikel 1 Z 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 idgF nicht nachgekommen ist.

Ort

Datum

Unterschrift der förderungsnehmenden Person
beziehungsweise der vertretungsbefugten Person

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier: [Annahmeerklärungsplattform](#).